



Schulvertrag der Realschule Auf der Heese

(von der Gesamtkonferenz beschlossen)

PRÄAMBEL

Die Realschule Auf der Heese ist nicht nur ein Ort des Lehrens und Lernens. Wir möchten unseren Schülerinnen und Schülern darüber hinaus Werte und Normen vermitteln, die für das tägliche Mit- und Füreinander innerhalb und außerhalb des Lebensraums Schule unerlässlich sind. Hierfür ist die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler, ihrer Erziehungsberechtigten und der Lehrerinnen und Lehrer notwendig.

MITWIRKUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Hiermit verpflichte ich mich als Schülerin/ Schüler,

§1 die Schulordnung einzuhalten, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und meine Unterrichtsmaterialien mitzubringen.

§2 die für meinen Schulerfolg unerlässliche Lern- und Leistungsbereitschaft zu zeigen und an den Lernkontrollen teilzunehmen.

§3 Aufgaben für die Klassen- bzw. Schulgemeinschaft zu übernehmen und zur Gestaltung des Schullebens beizutragen.

Hierfür ist es unerlässlich,

§4 die Würde der anderen zu achten, d.h. niemanden seelisch oder körperlich zu verletzen oder auszugrenzen (Mobbing).

§5 gegenüber anderen höflich, freundlich, ehrlich, hilfsbereit und rücksichtsvoll zu sein und sie so zu respektieren, wie sie sind.

§6 mich so zu verhalten, dass alle angstfrei und vertrauensvoll zusammen arbeiten und lernen können.

§7 anderen nach meinen Möglichkeiten Mut zu machen, zu helfen und auch selbst Hilfe anzunehmen.

§8 bei Konflikten nach friedlichen Lösungen zu suchen und körperliche sowie verbale Gewalt zu vermeiden.

§9 mich mit anderen Meinungen auseinander zu setzen und faire Kompromisse und Mehrheitsbeschlüsse zu akzeptieren.

§10 mich auch außerhalb der Schule (z.B. auf dem Schulweg, auf Klassenfahrten) anständig zu verhalten.

§11 in der Schule auf ein angemessenes und gepflegtes Äußeres zu achten.

§12 die Umwelt zu schonen (z.B. meinen Müll selbst zu beseitigen; Energie und Rohstoffe nicht zu verschwenden).

§13 keine Drogen (Alkohol, Tabak etc.) in die Schule oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen oder dort zu konsumieren.

§14 keine Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände in die Schule oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen.

Ich werde die Verantwortung für mein eigenes Handeln übernehmen.

Ich weiß und akzeptiere, dass ich bei Verstößen gegen diese Vereinbarung Konsequenzen zu tragen habe.

MITWIRKUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Hiermit verpflichte ich mich als Erziehungsberechtigte (r), Interesse an der schulischen Arbeit meiner Tochter bzw. meines Sohnes zu zeigen und sie / ihn in ihrer / seiner Lern- und Leistungsbereitschaft zuverlässig zu unterstützen, indem ich

§1 meine Tochter / meinen Sohn regelmäßig und pünktlich in die Schule schicke und die Schule bei begründeter Abwesenheit rechtzeitig informiere.

§2 dafür Sorge, dass sie / er die für den Tag notwendigen Arbeitsmittel bei sich hat.

§3 sie / ihn dazu anhalte, Schuleigentum einschließlich der Schulbücher pfleglich zu behandeln.

§4 sie / ihn dazu anhalte, schulische Aufgaben sorgfältig zu erledigen.

§5 sie / ihn dazu erziehe, auch in der Schule allen Mitmenschen freundlich und respektvoll zu begegnen.

§6 sie / ihn dazu anhalte, die allgemein anerkannten Normen und Regeln des schulischen Zusammenlebens zu akzeptieren und einzuhalten.

§7 mich regelmäßig über die Lernfortschritte und das Arbeits- und Sozialverhalten zu informieren.

§8 das Gespräch mit den Lehrkräften zu pflegen, indem ich an Elternabenden, Elternsprechtagen und anderen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer

Unsere Aufgabe als Lehrerinnen und Lehrer besteht darin, unseren Schülerinnen und Schülern Wissen und soziale Kompetenzen zu vermitteln, welche eine Grundlage für ihren weiteren Ausbildungs- und Lebensweg sein mögen.

Hierfür erachten wir es als wichtig,

§1 für ein förderliches Lernklima zu sorgen.

§2 die Grundlagen der Leistungsbewertung zu verdeutlichen und die Schülerinnen und Schüler in regelmäßigen Abständen über ihren Leistungsstand zu informieren.

§3 die Leistung der Schülerinnen und Schüler angemessen zu würdigen.

§4 auf die Einhaltung von Regeln zu achten und den Schülerinnen und Schülern dabei mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen.

§5 die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler zu achten und ihnen mit Fairness zu begegnen.

§6 unseren Schülerinnen und Schülern mit derselben Freundlichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft zu begegnen, die wir von ihnen erwarten.

§7 uns Zeit für Gespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten zu nehmen.

An unserer Schule ist Deutsch die Umgangssprache, die im Unterricht und während der Pausen gesprochen wird.

Hiermit verpflichten wir uns zur Einhaltung der Bestimmungen des Schulvertrages.

Die Informationen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen haben wir zur Kenntnis genommen.

Celle, den

Schüler / Schülerin

Erziehungsberechtigte

Schulleiter

Informationen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (siehe auch § 61 NSchG)

Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldig fernbleiben.

Erziehungsmittel sind insbesondere

mündliche Rüge, ggf. mit einer schriftlichen Mitteilung der Schule an die Eltern,

Wiederholung nachlässig angefertigter Arbeiten,

Anfertigung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten,

vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder einen Schüler gefährden,

Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunde, soweit keine andere Möglichkeit besteht, die Durchführung eines ungestörten Unterrichts zu sichern; die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt,

Wiedergutmachung,

Auferlegung besonderer Pflichten,

besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht,

Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts und

Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, soweit deren Störung durch den Schüler erwartet werden muss.

Ordnungsmaßnahmen sind:

Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von dem den Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu einem Monat,

Überweisung in eine Parallelklasse,

Ausschluss vom Unterricht sowie von dem den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot bis zu drei Monaten,

Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,

Verweisung von der Schule,

Verweisung von allen Schulen.

Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. Für die Dauer einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 3 und nach Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 4, 5 oder 6 darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. ⁴Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 6 kann auch nach Verlassen der Schule von der bislang besuchten Schule angeordnet werden.

Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung.